

201369 / Entwicklung eines naturnahen Naherholungsgebietes mit Badesee in  
Hannover-Misburg

13.03.2024 / Rev. 01-01



## Anhang 12

---

Art-für-Art-Blätter

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NDS
		3	RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bevorzugt offene bis halboffene, sonnige Lebensräume mit kurzer, samentragender Krautschicht sowie Gebüsch, Sträuchern und jüngeren Nadelgehölzen, welche als Brutplätze dienen. Der Bluthänfling tritt verbreitet in hecken- und grünlandreichen Kulturlandschaften mit kleinflächig wechselnden Acker- und Grünschlägen, in Heide- und Ruderalflächen sowie an Trockenhängen und auf Bergweiden bis zum Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze auf (Gedeon et al. 2014). Er ist auch auf Brachen, Kahlschlägen sowie in Baumschulen zu finden und dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche (Parkanlagen, Industriegebiete und- brachen) vor. Wichtige Nahrungshabitats bilden Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Südbeck et al. 2005)
- Freibrüter mit Nest in dichten Hecken aus Laub- und Nadelgehölzen. Selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten (Südbeck et al. 2005).
- Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien, saisonale Monogamie; meist zwei Jahresbruten (Südbeck et al. 2005)
- Freibrüter mit individuellem Nest/Nistplatz, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LfU 2018)
- Kurzstrecken- bzw. Teilzieher (Südbeck et al. 2005).
- Ankunft im Brutgebiet: ab Ende Februar, meist Mitte März bis Ende April (Südbeck et al. 2005).
- Brutbeginn: Ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August (Südbeck et al. 2005)
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (Gassner et al. 2010). Der Bluthänfling ist eine Art mit einer vergleichsweise geringen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Das Brutareal des Bluthänflings erstreckt sich von Nordafrika über große Teile Europas bis nach Finnland und Schweden im Norden und bis Zentralasien im Osten. In Deutschland ist der Bluthänfling nahezu flächendeckend verbreitet. Dabei dünnt das Verbreitungsgebiet nach Süden hin deutlich aus (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) negativ (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist die Art landesweit verbreitet und besiedelt, mit kleinen Lücken, alle naturräumlichen Regionen. Die Vorkommen sind relativ gleichmäßig verteilt. Eine im Mittel etwas höhere Siedlungsdichte ist im Alten Land, im Wendland und an der Mittelweser zu finden (Krüger et al. 2014)

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Bluthänflinge nutzen die spärlich bewachsenen Freiflächen als Nahrungshabitat und zum Nisten die Gehölze in nordöstlichen Randbereichen. Im April waren Trupps bis zu 12 Vögeln in der Grube anzutreffen. Die späteren Brutreviere fanden sich im Nordosten, am Grubengang, dem Pappelwäldchen und dem Übergang zur Hecke in Richtung Steinbruch.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze möglicherweise verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können. Durch die Umwandlung ruderalisierter Bestandteile innerhalb der Grube können ggf. relevante Nahrungshabitate verloren gehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 02: Blühende Säume

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet, in denen die Art brütet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen und blühender Säume zur Absicherung der Nahrungsgrundlage vorgenommen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitenregelung  
V 06 UBB

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Besiedelt vor allem naturnahe Fließ- und Stilgewässer mit ausreichender Sichttiefe und einer reichen Kleinfischfauna. Bäche werden ebenso besiedelt wie kleinere und größere Flüsse und deren begleitenden Auengewässer, zudem Fischteiche, Weiher, Seen und Abtragungsgewässer. Nutzt häufig auch Gewässer in Urban geprägten Gebieten (Gedeon et al. 2014). Benötigt für die Anlage von Niströhren das Vorhandensein von mindestens 50 cm hohen Steilufeln oder krautfreien Bodenabbruchkanten (Südbeck et al. 2005)
- Höhlenbrüter (selbstgegrabene Niströhre), meist 2 Jahresbruten, Dritt- und Viertbrut (als Schachtelbrut) möglich, Brutdauer: 18-21 Tage, Nestlingsdauer: 22-28 Tage (Südbeck et al. 2005)
- Höhlenbrüter mit individuellem Nest/Nistplatz, in der Regel erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LfU 2018)
- Teilzieher (Kurzstreckenzieher) (Südbeck et al. 2005).
- Ankunft im Brutgebiet: März bis Anfang April
- Brutbeginn: Legebeginne mit bis zu drei Gipfeln Mitte April, Mitte
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 80 m (Gassner et al. 2010) Der Eisvogel ist eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Eisvogels beträgt 200 m (Garniel und Mierwald 2010)

#### 4.2 Verbreitung

- Der Eisvogel ist in der Paläarktis von Nordafrika über Europa ostwärts bis nach Japan verbreitet. In Deutschland ist der Eisvogel nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch zumeist in geringen Dichten. Zusammenhängende Verbreitungsschwerpunkte sind innerhalb des norddeutschen Tieflandes im Bereich der Holsteinischen, Mecklenburgischen und östlichen Brandenburgischen Seenplatten, der Uckermark, der Mittleren Elbe, der Havelniederung, in der südlichen Leipziger Tieflandsbucht und der Oberlausitz zu erkennen (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR wird die langfristige Bestandsentwicklung – bei zwischenzeitlicher Abnahme und starken jährlichen Fluktuationen aufgrund von Kältewintern und Hochwassern – als stabil angenommen. Kurzfristig (1985-2009) nimmt der Bestand zu (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist der Eisvogel landesweit verbreitet. Das Verbreitungsmuster aus besiedelten und unbesiedelten Räumen ist relativ homogen. Schwerpunkte finden sich in den fließgewässerreichen Bereichen der naturräumlichen Regionen Osnabrücker Hügelland, Börden, Weser-Leinebergland sowie Lüneburger Heide und Wendland. Die höheren Lagen der Mittelgebirgen Solling und Harz sowie die Watten und Marschen sind nur dünn oder gar nicht besiedelt. (Gedeon et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Zwei Eisvögel wurden im Bereich des Grabens auf Nahrungssuche sowie einzeln im Graben an der nordöstlichen Grenze beobachtet.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze möglicherweise verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Beim Anstau des Wassers in der Grube wird der Hang großteils unter Wasser gesetzt. Im Jahr der Kartierung wurden hier keine Brutröhren gefunden, grundsätzlich ist die Anlage aber denkbar.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 06: UBB

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Auch langfristig bleibt eine Abbruchkante in ausreichender Höhe zur Anlage von Niströhren erhalten. Vor Baubeginn sollte durch die UBB nochmals das Vorhandensein von Niströhren ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Da Niströhren wiederkehrend genutzt werden, ist nicht unbedingt von einer Neuanlage im betroffenen Bereich in der Zwischenzeit bis zur Flutung auszugehen. Für zukünftige Neuanlagen bleiben ausreichend große Hangstücke zur Anlage von Niströhren erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Sofern durch die UBB eine Niströhre gefunden werden sollte, welche betroffen ist, kann diese durch die Maßnahme M03 ausgeglichen werden, indem vorab künstliche Nisthilfen für den Eisvogel angelegt werden.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die Flutung könnten auch Brutstätten betroffen sein. Die Beschädigung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG. Vor allem Eier oder Jungvögel können hierbei in der Höhle verenden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NDS
		3	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bewohnt ein breites Spektrum von Habitaten der Offenlandschaften, welche weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind (Gedeon et al. 2014) Hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten, aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen, feuchten Dünentälern sowie auf größeren Waldlichtungen anzutreffen. Bedeutend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch feuchte bis nasse Areale werden nicht gemieden, wenn diese an trockene Gebiete angrenzen oder von diesen durchsetzt sind (Südbeck et al. 2005).
- Bodenbrüter mit Nest in Gras- und Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm, Einzelbrüter; häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich (Südbeck et al. 2005)
- Bodenbrüter mit individuellem Nest/Nistplatz. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LfU 2018)
- Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2005)
- Ankunft im Brutgebiet: ab Ende Januar bis Mitte März (Südbeck et al. 20014)
- Brutbeginn: Eiablage der Erstbrut ab Anfang April bis Mitte Mai, Eiablage der Zweitbrut ab Juni (Südbeck et al. 2005)
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (Gassner et al. 2010). *Die Feldlerche ist eher gegen optische als akustische Störungen anfällig und meidet die Nähe von z.B. Straßen.* Auch von aufragenden Strukturen wie beispielsweise Gebäuden oder Baumgruppen wird in der Regel ein Abstand von ca. 100 m gehalten. Die planerisch zu berücksichtigende Effektdistanz beträgt 500 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Die Feldlerche brütet in weiten Teilen der Paläarktis und wurde in Australien, Tasmanien, Neuseeland und Hawaii sowie Vancouver Island (Kanada). Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung langfristig und kurzfristig (1990-2009) negativ.
- In Niedersachsen ist die Feldlerche mit ziemlich gleichbleibender Siedlungsdichte verbreitet mit Höchstwerte werden in Teilen der Marschen und Börden, lokal auch auf Borkum und Juist sowie in der Leineniederung des Weser- Leineberglandes. Im Mittel gering ist dagegen die Dichte in waldreichen Gebieten wie in Teilen der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz (Krüger et al. 2014).

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen
- Feldlerchen nutzen die Ackerfläche nordöstlich der Mergelgrube außerhalb des Plangebietes.
  - Das Revier der Feldlerche ist nicht direkt von der Planung betroffen, sie wird hier dennoch aufgrund der großen Effektdistanz abgehandelt.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Der Acker bleibt als solcher bestehen. Es sind keine zusätzlich aufragenden Strukturen wie Bäume oder Gebäude in geringerem Abstand als dem Bestehenden vorgesehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 06 UBB

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-  
zeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch die Baufeldfreimachung mit dem Einsatz von Maschinen im Sicht- und potenziellen Störungsbereich der Feldlerche kann eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Brütete in Deutschland ursprünglich auf Schotter- Kies- und Sandufern bzw. -inseln oder an schlammigen, wenig bewachsenen Uferstreifen von Flüssen und Seen (Gedeon et al. 2014). Heute fast ausschließlich in anthropogen geprägten Lebensräumen, wie Kies- und Sandgruben, Spülfeldern, Schlammdeponien, Klärteichen, Rieselfeldern und Torfflächen in Hochmooren, gelegentlich auch auf Äckern und Kahlschlägen zu finden. Auch in städtischen Lebensräumen auf (Groß-) Baustellen, Baumschulgeländen und kiesbedeckten Flachdächern (Südbeck et al. 2005). Da die Art aufgrund aufkommender Sukzession oft nur vorübergehende Offenflächen besiedelt, schwankt die Anzahl von Brutpaaren in einem Gebiet oft erheblich (Gedeon et al. 2014).
- Bodenbrüter mit Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem bzw. schottrigem Untergrund, auf Sandflächen werden Stellen mit Kies oder Muscheln bevorzugt (Südbeck et al. 2005).
- Nestflüchter mit individuellem Nest/Nistplatz. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LfU 2018)
- Langstreckenzieher (Südbeck et al. 2005)
- Ankunft im Brutgebiet: Ab Anfang/Mitte März (Südbeck et al. 2005)
- Abzug von den Brutplätzen: ab Ende Juni
- Brutbeginn: im Mittel 35 Tage nach Ankunft am Brutplatz, Anfang April bis Anfang Juli
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 50-R, 30 m (Gassner et al. 2010). Der Flussregenpfeifer ist eine Art mit einer vergleichsweise geringen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Das Brutareal des Flussregenpfeifers ist weitgehend geschlossen und erstreckt sich von den Kanarischen Inseln und Nordafrika über weite Teile Eurasiens bis nach Japan. Im Süden reicht die Verbreitung bis in die orientalische und australische Region. Europa ist mit wenigen Ausnahmen nahezu flächendeckend besiedelt. (Gedeon et al. 2014)
- In Deutschland verteilen sich die bedeutendsten Vorkommen auf das Nordostdeutsche Tiefland, welches in weiten Bereichen besiedelt ist. Das Nordwestdeutsche Tiefland ist ebenfalls großflächig besiedelt. Die größten Vorkommen bestehen am Niederrhein und der Kölner Bucht. In der Mittelgebirgsregion ist die Verbreitung weitgehend auf große Flusstäler begrenzt. (Gedeon et al. 2014)
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) stabil (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen kommt die Art in allen naturräumlichen Regionen vor, jedoch insgesamt nur lückenhaft mit Vorkommensschwerpunkten in Flussniederungen, vor allem in der küstennahen Region und im mittleren Niedersachsen und auch dort idR nicht in größeren Beständen. Größere Verbreitungslücken gibt es direkt an der Küste, abseits der Flusstäler in weiten Teilen der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, der südlichen Lüneburger Heide, des Weser-Leineberglandes und des Harzes (Krüger et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Flussregenpfeifer traten auf der Freifläche auf; sie zeigten Balz und Kopulation. Sie wurden sowohl als Paar, aber auch als Trupp mit bis zu vier Individuen beobachtet. Aufgrund anhaltender Erdarbeiten während der Brutzeit ist nicht von einer erfolgreichen Brut auszugehen. Je nach Entwicklung der Vegetation auf der Fläche ist jedoch anzunehmen, dass nach Abschluss der Verfüllung hier eine Fortpflanzungsstätte dieser Art entsteht.

Im Rahmen des Vorhabens werden als potentiell Brutplätze verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Durch die Entwicklung und Flächeninanspruchnahme im Inneren der Mergelgrube werden zum entsprechenden Zeitpunkt möglicherweise geeignete Flächen überprägt und dabei die dann sehr wahrscheinlich vorkommenden Brutstätten des Flussregenpfeifer zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 06: UBB

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahme im Zusammenhang mit dem Flussregenpfeifer entscheidet die UBB in Abhängigkeit des Sukzessionsstandes der Grube zu Baubeginn und der damit verbundenen Eignung für den Flussregenpfeifer.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die allgemeine Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumelementen bis hin zu Bestandslücken in Wäldern sowie Waldbereichen früher Sukzessionsstadien. Die maximale Revierdichte variiert je nach Habitattyp (Gedeon et al 2014).
- Unter Vegetation verstecktes Nest am Boden, auch Freibrüter oder in kleinen Büschen < 1 m (Südbeck et al. 2005).
- Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, zum Teil Standvogel (Südbeck et al. 2005).
- Ankunft im Brutgebiet: ab Mitte Februar bis Mitte März, Abzug ins Überwinterungsgebiet: ab Ende August (Südbeck et al. 2005).
- Brutbeginn: ab Mitte April mit Hauptpflegezeit zwischen Ende April/ Anfang Mai, 2-3 Jahresbruten (Südbeck et al. 2005).
- Reviergröße ca. 0,25 - >1 ha
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (Gassner et al 2010). Die Goldammer ist eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, für die die Aktivitätsdichte nachweislich nicht oder nur geringfügig mit Straßenlärm korreliert ist. Die Effektdistanz beträgt 100 m (Garniel und Mierwald 2010)

#### 4.2 Verbreitung

- Die Goldammer kommt in der gemäßigten und borealen Zone von Westeuropa bis an den Baikalsee vor. In Deutschland ist sie weitestgehend flächendeckend und gleichmäßig verbreitet (Gedeon et al 2014).
- Laut ADEBAR-Projekt ist die Bestandsentwicklung langfristig als abnehmend eingestuft. Nach einem kurzfristigen positiven Trend (1990 – 2009) ist dieser seit den späten 1990er Jahren erneut negativ (Gedeon et al 2014)
- In Niedersachsen ist die Art nahezu flächendeckend vorhanden mit relativ gleichmäßiger Siedlungsdichte. In Ballungsräumen wie Hannover ist die Goldammer nur gering vertreten (Krüger et al. 2014).

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Von der Goldammer wurden insgesamt vier Brutreviere ermittelt. Diese sind im Bereich der Pappelallee am Nordhang der Grube, sowie östlich im Grenzbereich des UGs zur Mergelgrube verortet. Im Frühjahr wurden auch größere Trupps festgestellt.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze möglicherweise verloren gehen.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet, in denen die Art brütet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen vorgenommen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  ja  nein

**oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor  
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  
nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art**Grünspecht (*Picus viridis*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL NDS
		*	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)**

- Besiedelt vor allem Ränder von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern sowie Auwälder (Gedeon et al. 2014), in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind. (Südbeck et. al 2005) Auch werden Feldgehölze, Hecken mit Überhältern (bevorzugt alte Eichen), Streuobstwiesen und Hofgehölze regelmäßig aufgesucht (Gedeon et al. 2014). Im Siedlungsbereich oft in Parks, Alleen, Villenvierteln und Friedhöfen mit Altbaumbestand anzutreffen. Zur Nahrungssuche (bevorzugt Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen (Südbeck et. al 2005)
- Höhlenbrüter; monogame Saisonehe; 1 Jahresbrut (1-2 Nachgelege), Gelege: 5-8 Eier, Brutdauer: 14-15 Tage, Nestlingsdauer: 23-27 Tage (Südbeck et. al 2005)
- System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (LFU 2018).
- Standvogel (Südbeck et al. 2005).
- Brutbeginn: Ab Anfang April, meist Ende April (Südbeck et al. 2005).
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 60 m (Gassner et al. 2010). Der Grünspecht ist eine Art mit einer vergleichsweise geringen Lärmempfindlichkeit, bei der die Aktivitätsdichte nicht oder nur schwach mit Straßenlärm korreliert. Die Effektdistanz des Grünspechts beträgt 200 m (Garniel und Mierwald 2010).

**4.2 Verbreitung**

- Der Grünspecht bevorzugt als Lebensraum halboffene Standorte mit lichten Laubwäldern vom Tiefland bis zur subalpinen Höhenstufe. Das Brutareal des Grünspechts umfasst weite Teile Europas und reicht in Vorderasien bis in den Iran. Die nördlichsten Vorkommen befinden sich in Norwegen und Schweden. In Deutschland kommt er verhäuft in der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion vor. Häufungen von Vorkommen in der höheren Bestandsklasse finden sich vor allem im mittleren Neckarraum und Nordwürttemberg, im mittleren und südlichen Hessen und in der Oberrheinischen Tiefebene sowie um den Vogelsberg und in der nördlichen Fränkischen Alb (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig rückläufig, kurzfristig (1990 – 2009) hingegen positiv (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist der Grünspecht annähernd flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte zeigen sich im mittleren Niedersachsen in der Lüneburger Heide mit dem Wendland, im Bereich der Aller-Leineniederung, im Ammerland, aber auch in urban geprägten Räumen rund um Bremen und Osnabrück. (Krüger et al. 2014)

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Für den Grünspecht gibt es drei Reviere mit Brutverdacht. Dabei werden alle größeren Gehölzbestände des UGs und der angrenzenden Bereiche genutzt.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze sowie ganzjährig genutzte Ruhestätten möglicherweise verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 03: Baumhöhlenkontrolle

M 03: Nistkästen (Brutvögel)

M 05: Wegeführung

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Durch die Baumhöhlenkontrolle kann überprüft werden, dass maximal Einzelnester entfernt werden. Durch die UBB ist ggf. zu entscheiden, ob bei einer größeren Menge entfernter Höhlen ein Ausgleich notwendig ist.

Die Wegeplanung (M 05) ist dahingehend optimiert, dass die Störung und Fällung von möglichen Höhlenbäumen minimiert wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

Durch die Entfernung von Gehölzen des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester/ Baumhöhlen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 06 UBB

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme ist mit einer Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 06 UBB

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA

– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kolkrabe (*Corvus corax*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

\*

RL Deutschland

Europäische Vogelart

\*

RL NDS

\*

ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Besiedelt in Deutschland halboffene Landschaften mit mehr oder weniger großen Waldanteilen vom Flachland bis ins Hochgebirge (Gedeon et al. 2014). Oft auch aufgelockerte Waldlandschaften mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas, Nachgeburten) (Südbeck et al. 2005). In der Kulturlandschaft brütet der Kolkrabe sowohl in kleinen inselartigen Gehölzen und Baumreihen, die Brutplätze in sicheren Höhen bieten als auch in Wäldern (Gedeon et al. 2014).
- Freibrüter, meist mit Nest in den höchsten Bäumen des Bestandes (Kiefern und Buchen), zunehmend auch auf Gittermasten fern von Wäldern, in Süddeutschland auch in Naturfelsen, Ruinen und Steinbrüchen; 1 Jahresbrut (Südbeck et al. 2005)
- Freibrüter mit individuellem Nest/Nistplatz. Fortpflanzungsstätte wird i.d.R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LfU 2018).
- Standvogel; i.d.R. ganzjährig am Brutplatz (Südbeck et al. 2005)
- Hauptlegezeit: Ende Februar/Anfang März, Nachgelege bis Mitte April (Südbeck et al. 2005)
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (Gassner et al. 2010). Der Kolkrabe ist eine Art, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Die Effektdistanz beträgt 500 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Der Kolkrabe ist von den Tundren bis in tropische Bereiche hin verbreitet. In Europa brütet er mit Ausnahme einiger Regionen im Westen und Süden nahezu flächendeckend von Island bis in den Ural und von Nordskandinavien bis zum Mittelmeer (Gedeon et al. 2014).

- In Deutschland ist die Art in Folge anhaltender Wiederausbreitung im Nordostdeutschen Tiefland, in großen Teilen der Mittelgebirge sowie in den Alpen und im südlichen Alpenvorland wieder geschlossen verbreitet. Geringe Dichten bzw. lückenhafte Verbreitung zeigen sich im Westen des Tieflandes, im Westen und Süden der Mittelgebirgsregion sowie im nördlichen Alpenvorland (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) positiv (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist das Verbreitungsmuster des Kolkraben sehr lückig. Nahezu flächendeckend ist er nur östlich der Weser verbreitet. Hier ist er in höheren Siedlungsdichten in waldreichen Gebieten wie im Osten und Süden der Region Lüneburger Heide mit dem Wendland, sowie lokal im Bergland, wie im Solling und der Harzregion zu finden. Westlich der Weser sind Vorkommen spärlich bis vereinzelt und fehlen über weite Strecken. Im Osten der Ems-Hunte-Geest sowie im Osnabrücker Hügelland sind die Verbreitungslücken klein, die übrigen Bereiche sind noch auf weiten Strecken unbesiedelt. Auch die Küstennahe Region ist weitgehend unbesiedelt, auf den Inseln fehlt der Kolkrabe (Krüger et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Zwei Kolkraben waren bei jeder Begehung zugegen; das Nest konnte in einer alten Buche zwischen den Gruben HPC I und HPC II, in der Nähe der Anderter Straße, verortet werden. Zwei Junge wurden flügge.
- Diese Art ist aufgrund der räumlich großen Revieransprüche aufgeführt.
- Nachweis Brutplatz südlich des UG, westlich des Brückenbereichs Süd

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

###### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wurde außerhalb des Plangebietes festgestellt, sie liegt auf der anderen Seite des Kanals und ist durch Bäume vor Einsicht geschützt.

###### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

###### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

###### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

###### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-

ja  nein

**oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die geringe Entfernung des bestehenden Brutplatzes und den regelmäßigen Aufenthalt der Elterntiere im Planbereich ist eine Beunruhigung zur sensiblen Phase während der Brutzeit bei einem Baubeginn zur Selbigen nicht vollständig auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NDS
		3	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bevorzugt wirtsvogelreiche Auwälder und feuchte Niederungen, lichte Laub- und Laubmischwälder mit nicht zu dichter Kraut- und Strauchschicht und größere Feldgehölze in der offenen Landschaft, auch in Riedgebieten, Mooren und Verlandungsgesellschaften. Große geschlossene Wälder sind meist nur im Bereich von Lichtungen und Randlagen bewohnt (Gedeon et al. 2014) Bevorzugt zur Eiablage offene Teilflächen (z.B. Röhrichte, Moorheiden) mit geeigneten Sitzwarten. Fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Zudem im dörflichen Siedlungsbereich anzutreffen. In Städten nur randlich im Bereich von Industrie- und Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks zu finden (Südbeck et al. 2005)
- Brutschmarotzer; Eier werden auf die Nester anderer Arten verteilt. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen (Südbeck et al. 2005)
- Langstreckenzieher (Südbeck et al. 2005)
- Ankunft im Brutgebiet: Mitte April bis Anfang Mai (meist nach dem Wirt), Männchen treffen früher ein als Weibchen (Südbeck et al. 2005)
- Brutbeginn: Anfang Mai bis Mitte Juli (Südbeck et al. 2005)
- Abzug aus dem Brutgebiet: Ab Anfang August (Südbeck et al. 2005)
- Der Kuckuck ist eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Der kritische Schallpegel liegt bei 58 dB(A). Die Effektdistanz beträgt 300 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Der Kuckuck ist von Nordwestafrika über ganz Europa (mit Ausnahme von Island) und große Teile Asiens bis an den Pazifik verbreitet. Er besiedelt die boreale, gemäßigte und subtropische Zone und tritt in einem ungewöhnlich vielseitigen Lebensraumspektrum auf.

- In Deutschland ist der Kuckuck mit wenigen größeren Lücken flächendeckend verbreitet, wobei das Nordostdeutsche Tiefland und das nördliche Drittel des Nordwestdeutschen Tieflandes am dichtesten besiedelt sind.
- Laut ADEBAR nimmt der Bestand deutschlandweit langfristig ab, kurzfristig (1990 – 2009) wird er als fluktuierend eingestuft, seit Mitte der 1990er Jahren jedoch erneut als abnehmend (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel fast flächendeckend verbreitet mit im Mittel von Ost nach West abnehmender Dichte. Hohe Siedlungsdichten werden insbesondere östlich der Weser erreicht. (Krüger et al. 2014).

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Rund um die Grube waren die Rufe von drei Kuckuck-Männchen zu hören. Als Wirtsvogelarten kommen u.a. Bachstelze, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Goldammer, Zaunkönig und Grasmücke im Gebiet vor. Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze von Wirtsarten möglicherweise verloren gehen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Wirtsvogelarten verloren gehen können. Durch die Umwandlung ruderalisierter Bestandteile innerhalb der Grube können ggf. relevante Nahrungshabitats der Wirtsarten verloren gehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 02: Blühende Säume

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen und blühender Säume zur Absicherung der Nahrungsgrundlage vorgenommen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten

als auch Brutplätze von Wirtsarten verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Wirtsarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bevorzugte Bruthabitate sind Gebüsche und feuchte Laubwälder (selten Mischwälder) sowie Feldgehölze mit einer ausgeprägten Unterholzschicht, insbesondere an Waldrändern sowie in den Ufersäumen fließender und stehender Gewässer. Vor allem in sommerwarmen und niederschlagsarmen Gebieten kommt die Art in Hecken, Parkanlagen und verwilderten Gärten vor (Gedeon et al. 2014). Die bevorzugten Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Bei entsprechender Strukturierung ist die Art auch auf Friedhöfen und an Rändern von Bahnstrecken und Straßen zu finden (Südbeck et al. 2005).
- Freibrüter mit verstecktem Nest in bodennaher, dichter Vegetation; 1 Jahresbrut, Nachgelege/Ersatzbrut möglich (Südbeck et al. 2005)
- Bodenbrüter, Freibrüter mit individuellem Nest/Nistplatz. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LfU 2018).
- Langstreckenzieher (Südbeck et al. 2005)
- Legebeginn: im Südwesten ab Mitte April, sonst Ende April bis Mitte Mai, Nachgelege bis Mitte Juni (Südbeck et al. 2005)
- Abzug aus dem Brutgebiet: Ab Anfang August bis September (Südbeck et al. 2005)
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 10 m (Gassner et al. 2010). Die Nachtigall ist eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz der Nachtigall beträgt 200 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Das Verbreitungsgebiet der Nachtigall erstreckt sich von Nordwestafrika über Europa (mit Ausnahme von Nordeuropa) und den nahen Osten bis nach Kasachstan und Nordwestchina.
- In Deutschland konzentriert sich das Vorkommen der Nachtigall auf das Norddeutsche Tiefland und die Flussniederungen in den Mittelgebirgsregionen. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Nordostdeutschen, im Nordwestdeutschen Tiefland, in einigen Flusstälern der südwestlichen Mittelgebirge sowie der nördlichen Oberrheinebene und in Mainfranken (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR wird die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig als gleichbleibend und kurzfristig (1990 – 2009) als positiv eingestuft (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Nachtigall in den Naturräumlichen Regionen Börden, Weser-Aller-Flachland und der östlichen Lüneburger Heide. Auf der Ems-Hunte-Geest ist sie ebenfalls weit verbreitet, jedoch mit deutlich geringerer Siedlungsdichte. Nach Norden hin lassen sich deutliche Lücken in der Verbreitung erkennen. In den geschlossenen Waldgebieten der Südheide sowie der höheren Lagen des Berg- und Hügellandes fehlt sie über weite Bereiche (Krüger et al. 2014).

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Vier Gesangsreviere der Nachtigall wurden im Gehölzstreifen nördlich der Grube abgegrenzt. Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutstätten verloren gehen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

###### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können.

###### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet, in denen die Art brütet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen vorgenommen.

###### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

###### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Bauheldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten

als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 06 UBB

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 06 UBB

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz-Vollzugshinweise: Neuntöter.

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, extensiv genutztes, durch Hecken/ Gehölzen gegliedertes Kulturland, Randbereiche von Mooren, Heiden, Dünentälern aber auch reich strukturierte Waldränder, Kahlschläge, Abbauflächen und Industriebrachen. Wichtig sind hierbei dornige Sträucher sowie vegetationsarme Nahrungshabitate.
- Jagt im Flug, zum Teil aber auch Bodenjagd von niedrigen Sitzwarten aus (Bauer et al. 2005).
- Freibrüter, Nester in Büschen jeglicher Art, bevorzugt in Dornengebüschen aber auch in Bäumen oder in Hochstaudenfluren.
- Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet in Teilen Afrikas (Bauer et al. 2005).
- Ankunft im Brutgebiet und sofortige Revierbesetzung im Mai, Abzug ins Überwinterungsgebiet: ab Mitte Juli bis Anfang Oktober (Bauer et al. 2005).
- Brutbeginn: Anfang Mai – Mitte Juli, Zweitgelege nachgewiesen, bis zu 3 (4) Ersatzbruten (Bauer et al. 2005).
- Reviergröße 1 – 6 ha (Bauer et al. 2005)
- Nach GARNIEL et al. ist der Neuntöter eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) und einer Effektdistanz von 200 m.

#### 4.2 Verbreitung

- Das Bruthabitat des Neuntötters liegt in Europa vom nördlichen Teil der iberischen Halbinsel bis nach Westsibirien sowie von Fennoskandien bis zur Mittelmeerregion und die Kaukasusregion. Fehlend ist sie in Nordfrankreich und auf den Britischen Inseln. Deutschland ist, in geeigneten Gebieten, weitestgehend flächendeckend besiedelt, mit Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland und Teilen der Mittelgebirgsregion.
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung langfristig abnehmend, kurzfristig fluktuierend mit einer Abnahme seit Ende der 1990er (Gedeon et al. 2014).

- In Niedersachsen kommt die Art in den größten Teilen vor, mit regional sehr unterschiedlicher Abundanz. (Krüger et al. 2014).

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Für den Neuntöter gab es einen Brutnachweis (ein Brutpaar). Dieses ist an der nördlichen Grenze des UGs verortet.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze möglicherweise verloren gehen. Potenzielle Jagdhabitats werden strukturell verändert.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet, in denen die Art brütet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen vorgenommen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-

nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  
oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,  
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs  
zeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NDS
		3	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bewohnt eine Vielzahl halboffener Lebensräume. Da der Star keine Reviere verteidigt, kann er bei ausreichendem Nisthöhlenangebot gehäuft oder kolonieartig brüten. Wichtig sind dafür nahegelegene Nahrungsflächen wie z.B. Weideland oder Rasenflächen (Gedeon et al. 2014). Als Lebensräume können Auenwälder und lockere Weidenbestände in Röhrichten dienen. Bevorzugt werden jedoch Randlagen von Wäldern und Forsten und teilweise das Innere von (Buchen-) Wäldern bewohnt. Dort ist er vor allem in höhlenreichen Altholzinseln zu finden. In der Kulturlandschaft auch auf Streuobstwiesen, in Feldgehölzen und Alleen an Feld- und Grünflächen anzutreffen. Der Star besiedelt alle Stadthabitate von Parks über Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten (Südbeck et al. 2005).
- Höhlenbrüter mit Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, aber auch in Nistkästen, Mauerspalten (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln; mitunter Koloniebrüter, 1-2 Jahresbrut(en) (Südbeck et al. 2005)
- System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Fortpflanzungsstätte wird i.d.R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Art mit geschützter Ruhestätte nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG (LfU 2018)
- Teil- und Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2005)
- Brutbeginn: ab Anfang April (in Städten), sonst Ende April, weiterer Legebeginn Mitte Juni; Brutperiode i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen (Südbeck et al. 2005)
- Abzug von den Brutplätzen: ab September (Südbeck et al. 2005)
- Der Star ist einer Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Der Star ist in der Paläarktis von West- und Nordeuropa bis zum Baikalsee einschließlich Kleinasien und Pakistan verbreitet. In Europa besiedelt er auch den Südwesten Islands und die Inseln im Nordatlantik, fehlt aber in der Tundraregion sowie weitgehend in der Mittelmeerregion (Gedeon et al. 2014).
- In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet. Am häufigsten ist sie in den landwirtschaftlich fruchtbaren Gebieten der Börden und der großen Flussauen sowie in Wein- und Obstanbaugebieten (Krüger et al. 2014).
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) negativ (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist der Star nahezu lückenlos über das ganze Land verbreitet. Die Verteilung wirkt im Mittel ziemlich ausgeglichen. Die wenigen Bereiche mit einer geringen Dichte sind die geschlossenen nadelholzdominierten Waldgebiete wie z.B. Teile der Lüneburger Heide, der Solling und der Harz, aber auch waldarme Teile der Marschen, insbesondere auf den Inseln (Krüger et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Stare nisten im Buchenwald. Dieser alte Baumbestand bietet auf kleiner Fläche eine Vielzahl an Naturhöhlen für Stare, Meisen, Kleiber, Hohltaube u.a. Die Höhlenzahl ist derart groß und unübersichtlich, dass lediglich ein sicherer Brutnachweis erbracht werden konnte. Ein weiteres Starenpaar konnte etwas weiter nördlich verortet werden, wo ebenfalls alte Bäume mit Höhlen stehen.

Im Rahmen des Vorhabens werden potentiell nachgewiesene und mögliche Brutplätze verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entwicklung und Flächeninanspruchnahme vor allem im Bereich des Buchenwäldchens werden möglicherweise Bäume gefällt, die Nisthöhlen des Stars aufweisen, wodurch diese als Fortpflanzungsstätte verloren gehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 03: Baumhöhlenkontrolle

M 03: Nistkästen (Brutvögel)

M 05: Wegeführung

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Durch die Baumhöhlenkontrolle kann überprüft werden, ob Nisthöhlen entfernt werden. Durch die UBB ist ggf. über Anzahl, Art und Anbringungsort von Ersatznisthöhlen als Ausgleich zu entscheiden.

Die Wegeplanung (M05) ist dahingehend optimiert, dass die Störung und Fällung von möglichen Höhlenbäumen minimiert wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die allgemeine Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme ist mit einer Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bevorzugt wärmebegünstigte, nahrungsreiche Standorte (Gedeon et al. 2014) in halboffenen, mosaikartigen Umgebungen mit Gebüschgruppen und Baumbeständen, wobei auch Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte wichtige Strukturtypen sind (Südbeck et al. 2005). Oftmals befinden sich Vorkommen in oder in der Nähe menschlich beeinflusster Gebiete oder Siedlungen, aber auch an Feldgehölzen halboffener Feldfluren oder Waldrändern und besonders gerne in Obstbaumbeständen (Gedeon et al. 2014).
- Freibrüter mit Nest an gut bedeckten Stellen in äußeren Zweigen von Laubbäumen und hohen Büschen, Bildung von Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).
- Bei Ersatz- und Folgebruten werden oftmals neue Nahrungsgebiete aufgesucht. Das Verteilungsmuster von Früh- und Spätbruten bleibt dabei teilweise über Jahre hinweg konstant (Bauer et al. 2005).
- Kurzstrecken- und Teilzieher (Südbeck et al. 2005).
- Ankunft im Brutgebiet: ab Mitte März bis Anfang Mai, letzte Junge fliegen Ende August/ Anfang September aus (Südbeck et al. 2005).
- Brutbeginn: ab Ende April bis Anfang August, 2 (-3) Jahresbruten (Südbeck et al. 2005).
- Oftmals brüten mehrere Brutpaare Nebeneinander. Das Nahrungsgebiet befindet sich durchschnittlich 154 m, maximal meist < 400 m vom Nest entfernt (Bauer et al. 2005).
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (Gassner et al. 2010). Der Stieglitz ist eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, für die die Aktivitätsdichte nachweislich nicht oder nur geringfügig mit Straßenlärm korreliert ist. Die Effektdistanz beträgt 100 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Der Stieglitz kommt in mediterranen, gemäßigten und südlich borealen Arealen vor. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich in Nord - Süd Richtung zwischen Südkandinavien und Südfinnland und den Kanaren sowie Nordafrika. In West – Ost Richtung kommt er zwischen Irland und der iberischen Halbinsel im Westen bis nach Mittelsibirien und den Himalaya vor. In Deutschland ist er flächendeckend verbreitet mit deutlichen Häufungen in Siedlungsgebieten (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR ist die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig konstant, kurzfristig (1990 – 2009) jedoch negativ (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen kommt die Art nahezu flächendeckend vor, mit regional sehr unterschiedlicher Siedlungsdichte. Höchstwerte kommen unter anderem in Ballungsgebieten wie z.B. Hannover vor (Krüger et al. 2014).

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Für den Stieglitz gab es einen Brutnachweis (ein Brutpaar) im Osten der Grube sowie vier Brutverdachtspaare, welche ebenfalls im östlichen Randbereich, sowie im nördlichen Grünsaum und nahe der Anderter Straße verortet wurden.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze möglicherweise verloren gehen. Potenzielle Jagdhabitats werden strukturell verändert.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können. Durch die Umwandlung ruderalisierter Bestandteile innerhalb der Grube können ggf. relevante Nahrungshabitats verloren gehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 02: Blühende Säume

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet, in denen die Art brütet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen und blühender Säume zur Absicherung der Nahrungsgrundlage vorgenommen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 06 UBB

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Besiedelt alle Gewässertypen einschließlich Gräben, Parkgewässern und kleinen Tümpeln. Nistplätze können sich auch weiter von Gewässern entfernt auf Bäumen (z.B. in Greifvogelnestern oder Großhöhlen), an Gebäuden (z.B. auf Balkons, auch in Großstädten), innerhalb von Gärten oder auf landwirtschaftlichen Flächen befinden (Gedeon et al. 2014). Gemieden werden nur Gewässer, welche durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind (Südbeck et al. 2005).
- Meist Bodenbrüter mit sehr unterschiedlichen Neststandorten (z.B. in Röhrrieten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen), 1 Jahresbrut (Südbeck et al. 2005)
- Boden-, Freibrüter, Nestflüchter mit individuellem Nest/Nistplatz. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Art mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (LfU 2018)
- Kurzstreckenzieher bzw. Standvogel (Südbeck et al. 2005)
- Ankunft im Brutgebiet: ab Ende Januar (Südbeck et al. 2005)
- Brutbeginn: Ende Februar bis Ende Juli (in Ausnahmefällen bis August), Hauptlegezeit: April (Südbeck et al. 2005)
- Die Stockente ist eine Art, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Die Effektdistanz beträgt 100 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Das Brutareal der Stockente umfasst weite Teile der Paläarktis (Gedeon et al. 2014).

- In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, besonders häufig ist sie im Nordwesten. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in den See- und Flussmarschen des Nordwestdeutschen Tieflandes. Weitere Siedlungsschwerpunkte befinden sich in großen Niederungen wie der Münsterländer Tieflandbucht und in der Niederrheinebene mit dem urban geprägten Ballungsraum Rhein-Ruhr. Nordwest-Mecklenburg, Vorpommern und die Niederungen von Elbe und Havel bilden die Verbreitungsschwerpunkte des Nordostdeutschen Tieflandes. In der Mittelgebirgsregion werden hauptsächlich die großen Fluss- und Seeniederungen besiedelt (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR wird die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig als stabil und kurzfristig (1990 – 2009) als fluktuierend eingestuft (Gedeon et al. 2014).
- Die Stockente ist über ganz Niedersachsen verbreitet. In den grünlandgeprägten Teilen der küstennahen Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und der Stader Geest erreicht die Art ihre höchsten Siedlungsdichten. Vergleichsweise hohe Dichten gibt es auch im mittleren Niedersachsen, z.B. in der Hannoverschen Moorgeest am Steinhuder Meer. In Südniedersachsen, im Harz und dem Weser-Leinebergland hingegen sind die Siedlungsdichten vergleichsweise gering. In den sandig-trockenen, walddominierten Bereichen der Lüneburger Heide ist die Stockente ebenfalls nur in geringen Dichten zu finden. Das niedersächsische Vorkommen ist Teil eines Verbreitungsschwerpunktes in Europa (Krüger et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Von der Stockente wurden fünf Reviere festgestellt. Die Tiere hielten sich größtenteils im Bereich des Sees auf, ein Paar nutzt den Grabenverlauf östlich entlang des UG's.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze sowie ganzjährig genutzte Ruhestätten möglicherweise verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

###### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können. Durch die Umwandlung ruderalisierter Bestandteile innerhalb der Grube können ggf. relevante Nahrungshabitate verloren gehen.

###### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 02: Blühende Säume

M 04: Pflanzung von Gehölzen

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Allerdings ist kein langfristiger Schutz der Gehölzstrukturen gewährleistet, in denen die Art brütet. Hierfür werden auf dem Gelände Neupflanzungen von Gehölzstrukturen und blühender Säume zur Absicherung der Nahrungsgrundlage vorgenommen.

###### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die Entfernung von Gehölzen bzw. der allgemeinen Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen

V 06 UBB

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL NDS
		V	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Bevorzugt verschiedenartige, vorwiegend nährstoffreiche Gewässer. Besiedelt werden Seeufer, Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Fleete, breite Gräben, Sümpfe und Bruchwälder (Gedeon et al. 2014). In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche, Parkgewässer, Klärteiche sowie Lehm- und Kiesgruben besiedelt (Südbeck et al. 2005). Als Bruthabitate werden strukturreiche Verlandungs- und Uferzonen bevorzugt, gelegentlich werden aber auch weitgehend deckungslose Brutstandorte gewählt (Gedeon et al. 2014).
- Freibrüter mit Nest in Röhricht, Büschen, selten in Bäumen an oder über dem Wasser, gelegentlich auch freistehend (Südbeck et al. 2005).
- Bodenbrüter, Freibrüter, Nestflüchter mit individuellem Nest/Nistplatz. Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LfU 2018).
- Fakultativer Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2005)
- Ankunft im Brutgebiet: ab Anfang April (Südbeck et al. 2005)
- Brutbeginn: Eiablage ab März, Hauptlegezeit Mitte April bis Anfang Juli, Zweitbruten ab Mitte Mai möglich (Südbeck et al. 2005)
- Das Teichhuhn ist eine Art, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Die Effektdistanz beträgt 100 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Das Teichhuhn ist in Eurasien und Afrika weit verbreitet. Europa ist abgesehen von Island, Russland und Fennoskandien sowie den höheren Gebirgslagen flächendeckend besiedelt. Die Art bewohnt ein breites Spektrum binnenländischer Gewässer (Gedeon et al. 2014).

- In Deutschland ist die Art mit Ausnahme der Höhenlagen nahezu flächendeckend verbreitet. Besonderer Dichteschwerpunkt ist der atlantisch geprägte Nordwesten. Eine Konzentration des Vorkommens ist im Nordwestdeutschen Tiefland zu verzeichnen. Das Teichhuhn brütet auch auf den Inseln der Ostsee und Nordsee einschließlich der Helgoländer Düne (Gedeon et al. 2014).
- Laut ADEBAR wird die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig als rückläufig, kurzfristig (1990 – 2009) jedoch als zunehmend eingestuft (Gedeon et al. 2014).
- In Niedersachsen ist das Teichhuhn als Brutvogel in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Die Regionen westlich der Weser sind annähernd flächendeckend und dabei in höheren Dichten besiedelt als östlich davon. Der größte Teil des Gesamtbestandes siedelt in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen (Krüger et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Für das Teichhuhn wurde zweimal je ein Individuum im Graben nachgewiesen.

Im Rahmen des Vorhabens werden potentielle Brutplätze möglicherweise verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

###### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die Umgestaltung des Grubeninneren können potenziell Fortpflanzungsstätten verloren gehen.

###### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 02: Bauzeitliche Regelungen

M 01: Grabengestaltung

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Die langfristige Eignung des Grabens als Fortpflanzungsstätte wird durch die Grabengestaltung sichergestellt.

ja  nein

###### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

###### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch die allgemeine Baufeldfreimachung im betreffenden Teil des

Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze

verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von

Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

###### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 06: UBB

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch die Baufeldfreimachung und mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch ist mit einer Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 06: UBB

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldkauz (*Strix aluco*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL NDS
		*	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs">https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&amp;conclusion=bs</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Vornehmlich in strukturreichen Laub- und Mischwäldern und oft auch in Parkanlagen dörflicher und urbaner Bereiche anzutreffen. Dringt als Bewohner baumreicher Gärten, Alleen oder Friedhöfe bis in Stadtzentren vor. Ausgedehnte, dichte Nadelwälder sowie ausgeräumte offene Agrarlandschaften werden gemieden. Bevorzugte Bruthabitate setzen sich aus einem Mosaik aus Wald- bzw. Gehölzbeständen mit alten Bäumen für Bruthöhlen sowie offenen, zur Jagd genutzten Bereichen zusammen (Gedeon et al. 2014).
- Überwiegend Höhlenbrüter, bevorzugt Baumhöhlen, auch Dachböden und Jagdkanzeln sowie großräumige Kästen (auch an oder in Gebäuden), ausnahmsweise in den Nestern anderer Vögel bzw. am Boden; 1 Jahresbrut (Südbeck et al. 2014)
- Höhlenbrüter mit einem System aus Haupt- und Wechselnest(ern). Die Beeinträchtigung eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Der Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach 2 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung (LfU 2018).
- Standvogel (Südbeck et al. 2005)
- Legebeginn: ab Ende Januar/Anfang Februar, v.a. ab Anfang bis Ende März (Südbeck et al. 2005)
- Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (Gassner et al. 2010). Der Waldkauz ist eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 500 m (Garniel und Mierwald 2010).

#### 4.2 Verbreitung

- Das Brutareal des Waldkauzes erstreckt sich von Nordwestafrika und der Iberischen Halbinsel bis nach Westsibirien. Europa ist bis in die südliche boreale Zone nahezu flächendeckend besiedelt. Bewohnt werden vor allem Wälder, aber auch halboffene, baumreiche Landschaften (Gedeon et al. 2014)

- In Deutschland ist der Waldkauz nahezu flächendeckend verbreitet mit erkennbar abnehmender Dichte von West nach Ost. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt umfasst einen Bereich, der sowohl Teile des Nordwestdeutschen Tieflandes als auch Teile der Mittelgebirgsregion einschließt. In den waldarmen Küstenmarschen und auch in angrenzenden Bereichen ist die Art nur punktuell und in geringen Dichten vertreten. Auf den Nordseeinseln fehlt der Waldkauz (Gedeon et al. 2014)
- Laut ADEBAR wird die Bestandsentwicklung deutschlandweit langfristig als stabil, kurzfristig (1990 – 2009) jedoch als abnehmend eingestuft (Gedeon et al. 2014).
- Der Waldkauz ist in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens anzutreffen. Von Süd nach Nord nimmt die Dichte etwas ab (Krüger et al. 2014).

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Der Waldkauz wurde regelmäßig im Wald nördlich des UGs sowie in dem Buchenwald gehört. Am 05.03.2021 konnte der Waldkauz per Klangtrappe angelockt werden. Er näherte sich bis auf Sichtkontakt, im Waldstück zwischen HPC I und HPC II.

Im Rahmen des Vorhabens werden existierende und potentielle Brutplätze sowie ganzjährig genutzte Ruhestätten möglicherweise verloren gehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. werden einzelne Gehölze im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets entfernt, sodass Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren gehen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

V 02: Bauzeitliche Regelungen

V 03: Baumhöhlenkontrolle

M 03: Nistkästen (Brutvögel)

M 05: Wegeführung

Durch die Bauzeitenregelung kann das Zerstören von Brutplätzen während der Brutzeit vermieden werden. Durch die Baumhöhlenkontrolle kann überprüft werden, ob geeignete Höhlen entfernt werden. Geeignete Höhlen sind mit künstlichen Nisthilfen auszugleichen. Durch die UBB sind Art, Anzahl und Lage zu bestimmen.

Die Wegeplanung (M05) ist dahingehend optimiert, dass die Störung und Fällung von möglichen Höhlenbäumen minimiert wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Entfernung von Gehölzen im betreffenden Teil des Untersuchungsgebiets gehen potenziell sowohl Ruhestätten als auch Brutplätze verloren. Die Entfernung besetzter Nester führt zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 BNatSchG

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 06 UBB

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch die mögliche Entfernung bestehender Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und ggf. vorgenommenen Gehölzentfernungen ist mit einer erheblichen Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu rechnen. Es kann zu Ausfällen des Fortpflanzungserfolges der lokalen Population kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 02 Bauzeitliche Regelungen  
V 06 UBB

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: atlantische Region</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Braune Langohr ist eine Waldfledermausart und bevorzugt Baumhöhlen und Spalten als Quartiere, nutzt aber auch Gebäudequartiere wie Dachböden und zeigt dabei eine ausgeprägte Ortstreue. Die Quartiere werden regelmäßig (alle 1-4 Tage) gewechselt, wobei eine Distanz von bis zu 700 m überwunden wird. Bei dem Wechsel vom Sommer- in das Winterquartier werden Strecken zwischen 1-10 km zurückgelegt. Ab April werden die Wochenstuben bezogen und ab Mitte Juni werden die Jungtiere zur Welt gebracht. Anschließend lösen sich die Wochenstuben im August auf und die Paarungszeit beginnt, auf die der Winterschlaf folgt. Das Braune Langohr hält einen relativ kurzen Winterschlaf von Ende November bis Anfang März. Braune Langohren überwintern in Kellern, Bunkern, Stollen und Höhlen. Die Tiere hängen oder verstecken sich in Spalten in den Winterquartieren meist einzeln oder in Kleingruppen. Bei dieser Art kommt es häufiger zu Quartier- und Hangplatzwechseln im Winterquartier.

Als Jagdgebiete für das Braune Langohr dienen Wälder, Gebüschgruppen, Obstwiesen, Hecken und insektenreiche Wiesen, wo vorwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler an linearen Landschaftselementen gefangen werden.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/plecotus-auritus>)

#### 4.2 Verbreitung

- Vorkommen in fast ganz Europa, allerdings nicht in Südspanien, Süditalien und Griechenland (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/braunes-langohr-plecotus-auritus-.html?page=1&keyword=>)
- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass das Braune Langohr innerhalb Deutschlands großräumig vorkommt. Etwas seltener ist sie in Niedersachsen und Süddeutschland zu finden.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Braune Langohr konnte im Untersuchungsgebiet via Horchbox innerhalb des Buchenwaldes sowie während Detektorkartierungen an den Wasserkörpern innerhalb der Grube sowie an den Gräben im Nordosten des Untersuchungsgebietes und entlang des Stichkanals im Süden nachgewiesen werden. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

#### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung



ja



nein

#### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

#### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

CEF 03 Fledermauskästen



ja



nein

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

#### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

#### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

CEF 03 Fledermauskästen



ja



nein

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt tritt CEF 03 ein.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeführung  
CEF 03 Fledermauskästen

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: atlantische Region ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			
( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )				

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelvedermaus ist eine Gebäudebewohnende Fledermausart, die sehr kleine Spalten und Öffnungen als Quartier bevorzugt. Ab April bilden sie ihre Wochenstuben, in denen sie -je nach Witterung- ab Mitte Mai/ Juni leben. Nach Verlassen der Wochenstuben beginnt ab August bis in den September die Paarungszeit worauf von Oktober bis April der Winterschlaf folgt. Breitflügelvedermäuse Überwintern in Kellern, Stollen, Höhlen sowie Geröllansammlungen. Es wurde auch schon von Überwinterungen in Spaltenquartieren an Gebäuden berichtet. Zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden die Tiere eine Distanz bis zu 50 km. Insgesamt sind Breitflügelvedermäuse ortstreu, wechseln allerdings häufig ihre Quartiere.

Die Jagdgebiete von Breitflügelvedermäusen liegen in Offen- und Grünlandschaften in denen sie entlang linearer Strukturen vorwiegend große Käfer erbeutet. Hierbei fliegt sie oftmals schon in der frühen Dämmerung aus. Die Entfernung zwischen den Teillebensräumen kann bis zu 12 km betragen. Weibchen jagen jedoch in geringerer Entfernung zur Wochenstube.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus>)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- In breiten Teilen Europas vorhanden, die nördliche Verbreitungsgrenze liegt ca. um den 55.° nördlicher Breite
- Innerhalb Deutschlands kommt die Breitflügelvedermaus großräumig vor, seltener ist sie in den Mittelgebirgen und Süddeutschland.
- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass die Breitflügelvedermaus auch in West-Niedersachsen deutlich geringere Bestände als der Rest des Bundeslandes aufweist

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus>)

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsgebiet wurden die meisten Kontakte im Bereich des Buchenwaldes, über der südlich gelegenen Ruderafflur und entlang des Weges im Norden aufgezeichnet. Auch innerhalb der Grube in Nähe der Gewässer konnte die Breitflügelfledermaus detektiert werden

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja



nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

ja



nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja



nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja



nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja



nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja



nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja



nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja



nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja



nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Da die Breitflügelfledermaus relativ hoch fliegt und jagt ist eine Störung durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg unwahrscheinlich.

ja



nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja



nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja



nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: atlantische Region</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b>	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten Deutschlands und gehört zu den Waldfledermäusen. Besiedelt werden vorwiegend Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume in Siedlungsgebieten. Die baumbewohnende Fledermausart lässt sich in nach oben ausgefaulten Specht-, Fäulnis- und durch Sturmschäden entstandene Höhlen sowie in Stammaufrissen oder Borkenspalten finden. Die Wochenstube wird im April und Mai besiedelt und Mitte Juni finden die Geburten statt. Die Paarungszeit beginnt ab Juli und Mitte August beginnt der Herbstzug in die südlicheren Überwinterungsgebiete. Diese Fledermausart gehört zu den Fernziehern und legt zwischen Sommer- und Winterquartier bis zu 1.600 km zurück, wobei die Weibchen und Jungtiere früher ziehen als die erwachsenen Männchen. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, tiefe Fels- und Mauerspalten und Höhlen genutzt. In den Winterquartieren halten die Großen Abendsegler ihren Winterschlaf, bis sie im März wieder in die Sommergebiete ziehen.

Als Jagdgebiete dienen den Großen Abendseglern insektenreiche Landschaftsteile wie große Wasserflächen, Flusslandschaften, Auwälder und auch Waldränder. Besonders aktiv sind diese Fledermäuse in der Abend- und Morgendämmerung. Die Entfernung zwischen den Teillebensräumen beträgt bis zu 10 km. Gejagt wird über weite Distanzen und die Beute wird im freien Raum in schnellem Flug gefangen. Als Nahrung dienen beispielsweise große Käfer, Schmetterlinge und Eintagsfliegen.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>)

#### 4.2 Verbreitung

- Vorkommen in ganz Europa außer Irland, Schottland und Nord-Skandinavien, die nördliche Verbreitungsgrenze liegt ca. um den 60.° nördlicher Breite (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/grosser-abendsegler-nyctalus-noctula-.html?page=1&keyword=>)
- Der große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor.

- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass der Große Abendsegler geringere Bestände in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern aufweist.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Große Abendsegler wurde flächendeckend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Bereich des Sees konnten „Feeding-Buzzes“ detektiert werden, die darauf hinweisen, dass der See als Jagdgebiet genutzt wird. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

CEF 03 Fledermauskästen

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeföhrung  
CEF 03 Fledermauskästen

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeföhrung  
CEF 03 Fledermauskästen

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: atlantische Region ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus und gehört zu den Fernwanderern, da sie weite Wanderungen bis zu 1.500 km weit führen. Die Wanderung von den Sommer- zu den Winterquartieren verläuft vom Nordosten Europas in den Südwesten. Besiedelt werden vorwiegend alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände, gelegentlich werden auch Gebäudequartiere bezogen. Die Wochenstuben werden im Mai aufgesucht und ab Mitte Juni die Jungtiere geboren. Die Balz- und Paarungszeit beginnt ab Ende Juli bis September. Anschließend erfolgt der Flug zu den Winterquartieren, wo bis Anfang April Winterschlaf gehalten wird.

Der Kleine Abendsegler ist eine ausgesprochen wendige und schnell fliegende Fledermausart.

Als Jagdgebiete werden keine bestimmten Lebensräume bevorzugt. Die Entfernung zu den Quartieren kann allerdings bis zu 17 km betragen. Gejagt wird überwiegend im freien Luftraum, wobei es keine Spezialisierung auf bestimmte Nahrungstiere gibt.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-leisleri>)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- Vorkommen in fast ganz Europa, aber nur in Irland besonders häufig (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/kleiner-abendsegler-nyctalus-leisleri-.html?page=1&keyword=>)
- Der Kleine Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor.
- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass der Kleine Abendsegler gerade im Norden Deutschlands, aber auch im Süden nur vereinzelt vorkommt.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
-------------------------------------	--------------	--------------------------	--------------------------------

Der Kleine Abendsegler konnte in vielen Bereichen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Neben dem Buchenwald wurde er auf der vorgelagerten Ruderalfläche, in der Grube sowie an den Gräben nördlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

CEF 03 Fledermauskästen

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

CEF 03 Fledermauskästen

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeführung  
CEF 03 Fledermauskästen

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV - Art

\*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

RL Niedersachsen

*P.pyg.* erst seit 25 Jahren eigene Art, Rote Liste  
Niedersachsen ist älter

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: atlantische Region ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

Die Mückenfledermaus ist die kleinste Fledermausart Europas und besiedelt naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder, wo sie sich von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten ernährt. Ab Mitte März werden die Sommerquartiere bezogen und die Weibchen sammeln sich bis Ende Mai als Kolonien in den Wochenstuben, welche sich überwiegend an Gebäuden befinden. Die Quartiere sind meist spaltenförmig hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch in Baumhöhlen. Die Balz- und Paarungszeit beginnt Ende Juli, wobei auch Frühjahrspaarungen bekannt sind. Im Herbst wandern die meisten Mückenfledermäuse in die Winterquartiere, welche sich größtenteils in Gebäuden befinden. Einige Tiere verbleiben den Winter über in den Wochenstuben- und Paarungsgebieten, andere legen Strecken von bis zu 1.280 km zurück. Bis Mitte März wird dann Winterschlaf gehalten.

Als Jagdgebiete werden vor allem kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen und naturnahe Auenwälder genutzt. Aufgrund der kleinen Größe und der Wendigkeit der Mückenfledermaus, kann sie auf engem Raum gut jagen. Dabei orientiert sie sich stark an Bäumen, Sträuchern, an Uferbereichen, kleinen Lichtungen oder an Waldschneisen.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pygmaeus>)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- Vorkommen von der Südspitze Europas bis Mittelskandinavien (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/mueckenfledermaus-pipistrellus-pygmaeus-.html?page=1&keyword=>)
- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass die Mückenfledermaus eher vereinzelt in ganz Deutschland vorkommt. Häufig ist sie in Schleswig-Holstein und in Ostdeutschland.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mückenfledermaus wurde vorrangig innerhalb des Buchenwaldes, den sie auch als Jagdgebiet nutzt sowie im südlichen Bereich der Grube nachgewiesen. Vereinzelt Rufsequenzen konnten auch im nördlichen Bereich des Weges aufgezeichnet werden. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

#### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

#### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß-  
nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch  
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?



ja



nein

CEF 03 Fledermauskästen

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

#### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

#### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

CEF 03 Fledermauskästen

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeführung  
CEF 03 Fledermauskästen

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Mausohr (*Myotis spec.*) & *Myotis klein/mittel (Mkm)*

unbestimmte *Myotis* Art wahrscheinlich Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: atlantische Region ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus und sucht sich gerne Quartiere in Kirchendachböden und anderen großen Dachstühlen. Häufig nutzen die Tiere ein Leben lang das gleiche Wochenstubenquartier. Ab Ende August wird das Winterquartier aufgesucht und dafür bis zu 200 km zurückgelegt. Winterschlaf wird bis März gehalten.  
Als Jagdgebiet werden unterwuchsarme Wälder bevorzugt. Am Boden wird nicht durch Echoortung gejagt, sondern durch die Aufnahme der von der Beute verursachten Geräusche. Im Nahbereich jagt das Große Mausohr mit Hilfe ihres Geruchssinns.
- Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus, sehr anpassungsfähig und besiedelt vor allem kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Dies ist eine typische spaltenbewohnende Fledermaus, sodass sich die Quartiere meist in Hohlräumen in und an Gebäuden oder an Bäumen befinden. Als Winterquartiere werden unterirdische Stollen, Keller und aufgelassene Bergwerke genutzt. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegt eine maximale Distanz von 50 km. Die Wochenstuben werden im Mai bezogen. Die Paarung erfolgt im Herbst und Winter bis ins zeitige Frühjahr. Das Winterquartier wird ab November bezogen.  
Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gewässerufer und Hecken sowie Streuobstwiesen und Gärten.
- Die Fransenfledermaus ist sehr variabel in ihrer Lebensraumnutzung und kommt sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen vor. Für die Wochenstuben werden Baumhöhlen und Rindenspalten genutzt sowie Spalten in und an Gebäuden und Brücken. Die Fledermausart ist eine kleine bis mittelgroße *Myotis*-Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt maximal bei 185 km. Das Winterquartier wird Ende März verlassen und die Wochenstuben ab April/Mai besetzt und lösen sich schnell auf, wenn die Jungtiere flügge werden. Die Paarung erfolgt in den Winterquartieren ab Oktober.

Jagdgebiete sind halboffene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden mit Hecken und Bäumen, in ortsnahen weiträumigen Gartenlandschaften oder an Gewässern. Eine Besonderheit ist das Jagen in Kuhställen, wo die Fransenfledermaus Fliegen fängt.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/>)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- Das Große Mausohr kommt in Europa vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland vor und die östliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Weißrussland und die Ukraine. Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass das Große Mausohr nicht in Schleswig-Holstein und im Norden Niedersachsens vorkommt und auch nur vereinzelt in Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Kleine Bartfledermaus kommt in ganz Europa vor, die nördliche Verbreitungsgrenze liegt bei dem 65.° nördlicher Breite. (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html?page=1&keyword=>) Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass es keine Bestände im Norden Deutschlands gibt. Eine sehr hohe Dichte an Beständen ist im Saarland, Rheinland-Pfalz und Thüringen zu finden.
- Die Fransenfledermaus kommt in fast ganz Europa vor, bis über den nördlichen 60. Breitengrad hinaus. Verbreitung im Süden bis ans Mittelmeer und nach Nordafrika, im Osten bis zum Ural, Kaukasus, die Türkei und Israel. (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/fransenfledermaus-myotis-nattereri.html?page=1&keyword=>) Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt geringere Bestände in Süddeutschland und Niedersachsen.

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Detektor wurden einige nur auf Artgruppenniveau bestimmbare Myotisarten nachgewiesen. Diese wurden vor allem im Bereich der Grube und des Sees inklusive des anschließenden Grabens erfasst. Sie kommen aber auch im Bereich des Buchenwaldes und entlang des Weges sowie Grabens im Norden des Gebietes vor. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

CEF 03 Fledermauskästen

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeföhrung  
CEF 03 Fledermauskästen

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeföhrung  
CEF 03 Fledermauskästen

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: atlantische Region ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)**

Die Rauhautfledermaus gehört zu den Waldfledermäusen und den Fernziehern, da sie zwischen Sommer- und Winterquartier weite Strecken bis weit über 1.000 km zurücklegt. Als Quartiere werden Baumhöhlen, Stammrisse, Spalten hinter loser Borke oder Spalten an Gebäuden genutzt. Im April/ Mai werden die Wochenstuben bezogen. Ab Mitte Juli werden die Paarungsquartiere aufgesucht und die Paarungszeit läuft in Deutschland regional unterschiedlich bis Mitte Oktober. Frühjahrspaarungen sind ebenfalls möglich. Im Herbst werden die Winterquartiere aufgesucht und bis März Winterschlaf gehalten. Anschließend folgt der Frühjahrszug zwischen März und Mai. Als Jagdgebiete werden Bereiche von Gewässern und Feuchtgebiete bevorzugt. Außerdem werden Waldwege, Waldränder sowie Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung und Jagd genutzt.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-nathusii>)

**4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)**

- In breiten Teilen Europas vorhanden, die nördliche Verbreitungsgrenze liegt ca. um den 60.° nördlicher Breite
- Östliche Erstreckung des Verbreitungsgebietes bis in die Türkei, den Kaukasus und den Iran.  
(<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/rauhautfledermaus-pipistrellus-nathusii-.html?page=1&keyword=>)
- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass die Rauhautfledermaus in ganz Deutschland vorkommt, besonders in Ostdeutschland, in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

**Vorhabenbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
-------------------------------------	--------------	--------------------------	--------------------------------

Die Rauhautfledermaus wurde im Bereich der Grube, des Sees, im Buchenwald und entlang der Gräben im Nordosten des Gebietes nachgewiesen. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

CEF 03 Fledermauskästen

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung

CEF 03 Fledermauskästen

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  ja  nein

**oder Tötungsrisiko?**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung

CEF 03 Fledermauskästen

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA

– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: atlantische Region</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> ( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

Die Wasserfledermaus bezieht meist Quartiere in Baumhöhlen in der Nähe von Gewässern. Die Wochenstuben werden im April/ Mai bezogen. Ab August lösen sich diese wieder auf und die Paarungszeit beginnt. Ab Mitte August können die Wasserfledermäuse auch schwärmend an den Winterquartieren beobachtet werden. Die Paarung kann sowohl in den Sommer- als auch in den Winterquartieren stattfinden. Die Entfernung von Sommer- und Winterquartier liegt meist unter 150 km. Die Zeit des Winterschlafes beginnt ab Oktober. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Keller genutzt, wobei sie in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalten überwintern. Die Wasserfledermaus befindet sich insbesondere in Waldgebieten, welche sich im Umkreis von 1,5 km von Gewässern befinden. Die Quartiere befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen und als Jagdgebiete werden stehende und langsam fließende Gewässer genutzt. Die Wasserfledermäuse fliegen meist schnell und dicht über der Wasseroberfläche und ernähren sich von wasserlebenden Insekten wie Zuckmücken und Köcherfliegen. Die maximale Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier liegt bei 7-8 km und es werden feste Flugrouten verwendet.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-daubentonii>)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- Verbreitung in fast ganz Europa, die nördliche Verbreitungsgrenze liegt ca. bei 63.° nördlicher Breite
- Östliche Verbreitung bis Japan (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/wasserfledermaus-myotis-daubentonii-.html?page=1&keyword=>)
- Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland vor.
- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass die Wasserfledermaus in Niedersachsen und Süddeutschland etwas geringere Bestände aufweist.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus wurde vorrangig im Bereich des Sees detektiert. Außerdem konnten Rufsequenzen entlang des Grabens im Osten des Gebietes aufgezeichnet werden. An beiden Orten wurden auch „Feeding-Buzzes“, die auf jagende Individuen hinweisen, erfasst. Auch am Weg entlang des Stichkanals im Süden des Gebietes wurden Wasserfledermäuse erfasst. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung



ja



nein

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

##### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

CEF 03 Fledermauskästen



ja



nein

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

##### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

##### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung

CEF 03 Fledermauskästen



ja



nein

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle  
V 04 Beleuchtung  
V 06 Umweltfachliche Baubegleitung  
M 05 Wegeführung  
CEF 03 Fledermauskästen

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: atlantische Region</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b>	Vollzugshinweise des NLWKN für Fledermäuse werden überarbeitet			
( <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose</a> )				

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

Die Zwergfledermaus gehört zu den kleinsten Fledermausarten in Deutschland und nutzt Quartiere in vielen verschiedenen Lebensräumen, häufig jedoch in Gebäuden. Diese Art ist sehr anpassungsfähig und nutzt sowohl Waldränder, Laub- und Mischwälder und Gewässer als auch Siedlungen, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd und zum Leben. In den Wochenstubenquartieren sammeln sich die Weibchen von April bis August. Anschließend beginnt die Paarungszeit, wobei sich die Zwergfledermäuse auch noch in den Winterquartieren verpaaren oder direkt nach Beendigung des Winterschlafes. Die Winterquartiere werden Anfang November angefliegen. Abhängig von der Witterung wird dann Winterschlaf gehalten, teils nur bis Januar, spätestens bis April.

Die Wochenstubenquartiere befinden sich häufig in engen Spalträumen in und an Gebäuden. Als Winterquartiere werden gerne Brücken, Gebäude, Gewölbekeller, Ritzen, Hohlsteine, Mauer- und Felsspalten genutzt. Ende Mai beginnen bereits sommerliche Erkundungsflüge zu den Winterquartieren, wobei bis zu 40 km Distanz zurückgelegt werden. Es sind Langstreckenwanderungen zu den Winterquartieren von bis zu 1.200 km bekannt, jedoch gelten zumindest die mitteleuropäischen Zwergfledermäuse als eher ortsgebunden mit kürzeren Entfernungen von 50 km. Als Jagdgebiet werden Uferbereiche von Gewässern und Waldrandbereiche bevorzugt. Sie fliegen entlang von Leitelementen wie Hecken und Baumreihen und ernähren sich von fliegenden Insekten, vor allem Mücken.

(Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pipistrellus>)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- Die Zwergfledermaus gehört zu den Arten mit der weitesten Verbreitung in Europa, Vorkommen in ganz Europa ausgenommen dem äußersten Norden und Nordosten
- Areal reicht bis nach Nordafrika und im Osten über Zentralasien nach Japan (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus-.html?page=1&keyword=>)
- Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor.

- Die Verbreitungskarte des FFH-Berichtes 2019 zeigt, dass die Zwergfledermaus etwas geringere Bestände in Norddeutschland aufweist, ausgenommen von Schleswig-Holstein.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus kommt flächendeckend im Untersuchungsgebiet vor. Zudem lassen sich in fast allen Bereichen jagende Zwergfledermäuse ausmachen. Es besteht hoher Quartierverdacht im Bereich des Buchenwaldes. Für alle baumbewohnenden Arten, die im Waldbereich aufgenommen wurden, wird aufgrund des hohen Quartierpotentials angenommen, dass sie Quartiere nutzen könnten.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

###### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

###### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeführung

###### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

CEF 03 Fledermauskästen

Sollte während der Baumhöhlenkontrolle festgestellt werden, dass Besatz vorliegt oder der Baum zuvor genutzt wurde sollte umgehend gehandelt werden nach CEF 03.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.



ja



nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

###### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Da durch den Buchenwald ein Weg gebaut werden soll ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Durch den erlaubten Fällzeitraum von 1.10. bis Ende Februar sind insbesondere sind Winterschlafende Fledermäuse gefährdet, da diese durch ihre runtergefahrenen Körperfunktionen nur sehr eingeschränkt flüchten können.

###### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung

CEF 03 Fledermauskästen

Wenn Bautätigkeiten in Bereichen erfolgen sollen, in denen Quartiere vorliegen könnten, sind diese vorher auf Besatz zu kontrollieren und während des Baubetriebes von einer UBB zu begleiten. Wenn es zu einer Findung kommt, tritt CEF 03 ein.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch Bautätigkeiten für den geplanten Weg kann es zu einer Störung der Tiere innerhalb von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 03 Baumhöhlenkontrolle

V 04 Beleuchtung

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

M 05 Wegeföhrung

CEF 03 Fledermauskästen

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA

– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU (ATL Region) ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: atlantische Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen (NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilienarten in Niedersachsen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)

- Die Zauneidechse gilt ursprünglich als Waldsteppenbewohner, heute ist sie ein ausgesprochener Kulturfollower und in einer Vielzahl von anthropogen geprägten Lebensräumen zu finden. Die Zauneidechse bevorzugt strukturreiche Biotope mit mosaikartiger Verteilung verschiedener Habitats. Wichtig ist hierbei das Vorhandensein von Eiablageplätzen an vegetationsarmen, erwärmbaren Stellen mit gut grabbarem Boden. Vegetationsarme Plätze sind ebenfalls zur Thermoregulation der Tiere entscheidend. Gleichzeitig sind deckungsreiche, höherwüchsige Vegetationsbereiche als Verstecke von Bedeutung.
- Ab Anfang März verlassen die Tiere ihre Winterquartiere, zwischen April und Mai erfolgt die Eiablage und die ersten Jungtiere schlüpfen ab Mitte Juni jedoch hauptsächlich im August oder September. Die männlichen Zauneidechsen ziehen sich idR bereits Anfang August in die Winterruhe zurück, die Weibchen folgen einige Wochen später. Juvenile Zauneidechsen sind noch bis Mitte Oktober anzutreffen.

(BfN, o.J.)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- Die Zauneidechse ist fast in ganz Deutschland verbreitet. Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz weisen eine hohe Besiedlungsdichte auf. Weitere Vorkommensschwerpunkte liegen in Ostdeutschland (Lausitz, Leipziger Raum, Vorberge Thüringer Wald) (BLANKE, 2010).
- Laut der Roten Liste der Reptilien Deutschlands (Stand 2020) hat sich gegenüber der RL 2009 der kurzfristige Bestandstrend zu einer starken Abnahme verschärf. Der langfristige Rückgang bleibt hingegen unverändert.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- |                                     |              |                          |                                |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
- Rund um die Mergelgrube, mit Ausnahme des bewaldeten Bereiches im Westen.
  - Eiablageplätze wurden schwerpunktmäßig im Bereich der sandigen Aufschüttungen und Mergelhügeln im Süden des UGs festgestellt, aber auch im Nordosten und im Südwesten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

M 05 Wegeführung

M 06 Ökologische Mahd

V 05 Offenbodenpflege

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung (UBB)

Die UBB sollte vor Beginn der Bauaktivitäten die Flächen auf Eidechsenpotenzial überprüfen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

*Durch Überbauungen / Überplanung im Gebiet kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

CEF 01 Mergelhügel (Ersatzhabitat)

CEF 02 Reptilienburg

Durch die geplante CEF-Maßnahme kann die ökologische Funktion des Gebietes erhalten werden

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Durch Bauaktivitäten in Bereichen von potenziellen Lebensräumen wie Tagesverstecken oder Eiablageplätzen ist ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen. Auch bei kälterer Witterung ist den wechselwarmen Tieren ggf. keine Flucht möglich, da ihr Metabolismus bei niedrigen Temperaturen verlangsamt ist.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

Abfangen von ZE vor Beginn der Bauaktivitäten

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

*Durch die Bautätigkeiten und die Vegetationsbeseitigung kann es zu einer Störung der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs- sowie der Überwinterungsphase kommen.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V 06 Umweltfachliche Baubegleitung

*Bauaktivitäten sind möglichst vor Beginn der Eiablage im April zu beginnen und durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu begleiten*

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland (2020)	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen (2013) ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU: kontinentale Region</b> ( <a href="https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/progress/?period=5&amp;group=Amphibians&amp;conclusion=overall+assessment">https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/progress/?period=5&amp;group=Amphibians&amp;conclusion=overall+assessment</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus">https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN : Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (mit Quellenangaben)</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kammolche besiedeln bevorzugt Kleingewässer mit folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stehend, mindestens 100 m<sup>2</sup> groß, sommerwarm (Schülpmann 1992)</li> <li>- meso- bis eutrophe Bedingungen, pH-Wert nicht unter 5,5 (Baker et al. 2011)</li> <li>- Vermeidung Fischbesetzter Gewässer (Prädationsvermeidung)</li> <li>- Keine oder wenig Beschattung (Schülpmann et al. 2005)</li> <li>- Flachwasserzonen (mindestens 20 %, optimal &gt; 70 %)</li> <li>- vegetationsreiche Strukturen zur Eiablage und als Versteckmöglichkeit (70 % Bedeckungsgrad)</li> <li>- vegetationsfreie Flachwasserbereiche für die Balz (NLWKN 2011).</li> </ul> </li> </ul> <p>Komplexe mehrerer, in Tiefe, Ausdehnung und Gestaltung variierender Teiche sind besonders gut geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Landlebensräume werden strukturreiche Gebiete im Umkreis vom Laichgewässer benötigt, die ausreichend Tagesverstecke und Winterquartiere (z.B. Totholz, Feldgehölze) bieten können (NLWKN 2011).</li> <li>Die Wanderdistanz von Kammolchen ist eher gering (Angaben von unter 275 m (Hachtel et al. 2006) bis zu unter 500 m (Runge et al. 2010). Grundsätzlich können Kammolche einen jährlichen Maximalweg von circa 1.000 m zurücklegen, bleiben aber in der Regel in einem Umkreis von 15 m – 63 m um das Laichgewässer (Jehle et al. 2011).</li> </ul>				

- Der Kammolch verbringt einen Großteil des Jahres im Wasser. Die Einwanderung beginnt witterungsabhängig im Februar, die Tiere verbleiben bis zum August im Wasser. Einzelne Tiere können auch ganzjährig im Wasser verbleiben. Die Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. (BfN, o.J.)

#### 4.2 Verbreitung (mit Quellenangaben)

- In Europa kommt der Kammolch von Nordwestfrankreich und Großbritannien über Skandinavien bis an den Ural, im Süden vom Schwarzen Meer über Rumänien, Ungarn bis nach Österreich und in die Schweiz vor (NLWKN 2011)
- In Deutschland und Niedersachsen weit verbreitet und typische Art (Tief- und Bergland) (NLWKN 2011)
- In Niedersachsen im Nordwesten weitestgehend fehlend, ansonsten mit größeren Verbreitungslücken (Nordseeküste, Harz, Solling, Teile der Lüneburger Heide und Stader Geest sowie in der Dümmeriederung) (NLWKN 2011)

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Die Art wurde mit wenigen Individuen nachgewiesen. Funde gab es dabei während der Wanderungszeit im Süden des Gebiets auf dem Bestandsweg. Während der aquatischen Phase gelang der Nachweis in einem der südlichen Tümpel sowie im Bereich des Grabens. Eine Reproduktion (Larven) konnte nicht nachgewiesen werden.
- Es ist anzunehmen, dass die aufgefundenen Tiere im Zusammenhang und im Austausch mit Vorkommen im benachbarten Naturschutzgebiet und dem Bereich des aktuellen Mergelabbaus stehen.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

###### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

###### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

M 01 Grabengestaltung

ja  nein

###### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-

sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

###### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

###### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V 08 Schutzzäune Fauna und Flora

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V 08 Schutzzäune Fauna und Flora

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!